

von Nell-Breuning, Oswald

Article

Biedenkopf zur Mitbestimmung

Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (ZWS) - Vierteljahresschrift der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verein für Socialpolitik

Provided in Cooperation with:

Duncker & Humblot, Berlin

Suggested Citation: von Nell-Breuning, Oswald (1973) : Biedenkopf zur Mitbestimmung, Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (ZWS) - Vierteljahresschrift der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verein für Socialpolitik, ISSN 0342-1783, Duncker & Humblot, Berlin, Vol. 93, Iss. 2, pp. 231-235, <https://doi.org/10.3790/schm.93.2.231>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/291309>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Literatur

Biedenkopf zur Mitbestimmung

Zu seinem gleichnamigen Buch*

Als Vorsitzender der von der Bundesregierung eingesetzten Mitbestimmungskommission, die Anfang 1970 ihr Gutachten erstattete, ist Biedenkopf besser als irgendein anderer in der Lage, nicht allein zu diesem Gutachten und zur Frage der wirtschaftlichen Mitbestimmung (MB) überhaupt sich zu äußern, sondern auch zu damit in Zusammenhang stehenden Fragen grundsätzlicher Art wie insbesondere der Vereinbarkeit gewerkschaftlicher Beteiligung an der MB mit der Tarifautonomie Stellung zu nehmen. In diesem Band sind zwölf in der Mehrzahl bereits an anderer, jedoch schwer zugänglicher Stelle abgedruckte Vorträge sowie Biedenkopfs Beitrag zu der von ihm mitherausgegebenen Festschrift für H. Kronstein zusammengefaßt.

Wie nicht anders zu erwarten, verteidigt Biedenkopf das Gutachten ebenso glänzend wie überzeugend. Nicht auszuräumen vermag er allerdings den gewichtigen Vorwurf, es bleibe seinem unternehmensrechtlichen Verständnis der MB nicht treu, sondern falle, ohne sich dessen bewußt zu werden, wieder in gesellschaftsrechtliche Denkbahnen zurück. Nur aus einem solchen Rückfall ist es ja zu erklären, daß das Gutachten die „Rentabilität“ als Kriterium eines gut geleiteten Unternehmens herausstellt und vom mitbestimmten Unternehmen verlangt, es habe sich durch seine Rentabilität als leistungs- und wettbewerbsfähig zu erweisen. Die Verteidigung, die Kommission habe nicht den Profit verherrlichen wollen, wird man Biedenkopf bereitwillig abnehmen; darum geht es nicht. Dagegen zeigen seine eigenen Ausführungen zum öffentlichen Unternehmen, daß es Unternehmen gibt, die völlig legitimerweise ihre Entscheidungen *nicht* „primär am Verlustrisiko und an der Gewinnerwartung“ (S. 187) orientieren, womit er schlagend beweist, daß die Leistung eines Unternehmens nach ganz anderen Maßstäben zu beurteilen sein kann als nach dem, was seine Bilanz und seine Ergebnisrechnung als „Erfolg“ ausweisen. Um ein allgemeingültiges Kriterium für die Leistung eines Unternehmens aufzustellen, müssen wir schon nach einem anderen als nach der Rentabilität suchen.

* *Kurt H. Biedenkopf*: Mitbestimmung. Beiträge zur ordnungspolitischen Diskussion. Köln 1972. J. P. Bachem. 353 S.

Nachdem wir mit der ordnungspolitischen Entscheidung für eine Marktwirtschaft die für sie nun einmal unentbehrliche Fiktion akzeptiert haben, alle qualitativ noch so verschiedenen Werte und Unwerte seien über Markt- oder andere Preise untereinander verrechenbar, gibt es für die Leistung eines Unternehmens nur noch ein Maß: seine Wertschöpfung abzüglich seines Wertverzehr. Ob diese positiven oder negativen Werte in der Ergebnisrechnung des Unternehmens selbst aufscheinen oder als external economies bzw. social costs anderswo anfallen, ist grundsätzlich ohne Belang. Bei öffentlichen Unternehmen wird oft nur der Aufwand (Wertverzehr) in der Ergebnisrechnung erscheinen, während die geschaffenen Werte einer unbestimmten Vielzahl von Wirtschaftssubjekten (Unternehmen, Haushalten, Einzelpersonen) zustatten kommen. Umgekehrt erzielen manche erwerbswirtschaftlichen Unternehmen ihre Überschüsse dadurch, daß sie einen möglichst großen Teil ihres Wertverzehr aus ihrem Rechnungswerk heraushalten und der Allgemeinheit überbürden (Umweltschäden und vieles andere mehr). Anders als für öffentliche Unternehmen besteht für das private Unternehmen allerdings die unausweichliche Notwendigkeit, kostendeckend zu wirtschaften, weil ihm andernfalls die Mittel ausgehen, ja sogar die Notwendigkeit, „rentabel“ zu wirtschaften, weil ihm andernfalls kein Kapital zur Verfügung gestellt, vielmehr bereits zur Verfügung gestelltes Kapital wieder entzogen wird. Dabei muß man sich allerdings der Unstimmigkeit der beiden Begriffe „kostendeckend“ und „rentabel“ bewußt sein, die darin liegt, daß die Löhne nicht als ausgeschütteter Anteil an dem durch Kapital und Arbeit geschaffenen Überschuß an Werten, sondern als „Kosten“ verrechnet werden, gleichbedeutend damit, daß die Arbeit nicht als konstitutives Element des Unternehmens, sondern als bloßes Kostenelement angesehen und behandelt wird. Gewinn („Rentabilität“) ist nicht, was das Unternehmen leistet, sondern was es seinem Eigner oder Inhaber abwirft: Ein typisch *gesellschaftsrechtliches* Denken! Ob menschliche Arbeit im Unternehmen vergeudet, diese Vergeudung jedoch durch Unterbezahlung der Arbeit in der Kostenrechnung wieder wettgemacht wird, darüber sagt weder die Kostendeckung noch die Rentabilität etwas aus. „Rentabilität“ bringt nicht die Leistung des Unternehmens als Kooperation von Kapital und Arbeit zum Ausdruck, sondern den dem Kapital zufallenden Anteil an dem gemeinsam erzielten Überschuß der Erlöse über den Aufwand; Rentabilität ist ex definitione nicht bezogen auf den totalen Einsatz an Produktionsfaktoren, nicht einmal auf den totalen Einsatz an Kapital, sondern ausschließlich auf das sog. verantwortliche Kapital, m. a. W. auf das ausschließlich gesellschaftsrechtlich verstandene, d. i. mit dem Kapitaleigner ineingesetzte Unternehmen. Demnach ist die Rentabilität für das private Unternehmen zwar notwendige Bedingung seiner Lebensfähigkeit, aber alles andere als Kriterium seiner Leistung oder erst gar der Leistung eines Unternehmens schlechthin. Darüber, ob ein Unternehmen gesamtwirtschaftlich daseinsberechtigt, ob es ein nützliches d. i. per saldo zur Bedarfsdeckung beitragendes oder ein schädliches Glied der Wirtschaft ist, darüber sagt die Rentabilität für sich allein nicht das allermindeste aus.

Soviel zu Biedenkopfs „Apologie“ des Gutachtens. Der hohe Wert seines Buches, der es rechtfertigt, ihm in der unübersehbaren MB-Literatur unbedenklich den ersten Platz zuzuerkennen, liegt in den Ausführungen zu der Frage, wie die MB auf Unternehmensebene sich auf unsere Arbeitsverfassung im allgemeinen und auf unsere Gewerkschaften im besonderen auswirkt. Hier besteht in der Tat eine ernste Schwierigkeit, an der das ganze Vorhaben scheitern könnte. Die Gewerkschaft kann nicht gleichzeitig dem Unternehmen als Sozial- oder Tarifpartner, d. i. als Gegenspieler in den sozialen Auseinandersetzungen und gegebenenfalls im Arbeitskampf gegenüberstehen *und* kraft Mitbestimmungsrecht an der inneren Willensbildung des Unternehmens beteiligt sein; diese beiden Funktionen sind schlechterdings unvereinbar. Das ist vollkommen einsichtig; die von Biedenkopf dafür vorgebrachten Beweisgründe sind unwiderlegbar; man könnte sagen, es bedürfe ihrer gar nicht. So läge es nahe, die Gewerkschaften von der MB kurzerhand auszuschließen, sie von ihr fernzuhalten. Dem steht aber entgegen, daß die MB der Arbeitnehmerseite, um effizient zu sein, sich unbedingt auf die Gewerkschaften abstützen muß. Demnach muß ein Weg gefunden werden, wie die MB hinreichend auf die Gewerkschaften abgestützt werden kann, ohne die Gewerkschaften in sie hineinzubeziehen und dadurch in unlösbare Interessenkonflikte und in eine unerträgliche Pflichtenkollision zu verwickeln. Zur Zeit ist das ein noch nicht befriedigend gelöstes, aber doch wohl lösbares Problem. Diesbezüglich besteht zwischen Biedenkopf und mir noch keine Meinungsverschiedenheit; unsere Meinungen gehen erst auseinander bezüglich des Modells einer Unternehmensverfassung, mit dem Biedenkopf sich in seinem schon eingangs erwähnten Beitrag zur Kronstein-Festschrift auseinandersetzt (hier S. 213 - 245). Während sowohl die qualifizierte MB des Montanmitbestimmungsgesetzes als auch das Mitbestimmungsmodell des Kommissionsgutachtens die MB in die gesellschaftsrechtliche Struktur des Inhabers des Unternehmens einbauen, würde eine „Unternehmensverfassung“ besagen, daß das Unternehmen selbst, d. i. der Verband derer, die durch Sachmitteleinsatz oder durch ihren Arbeitseinsatz zusammen etwas „unternehmen“, über eigene Organe verfügt, die in einer ersten Stufe interessendualistisch, in einer mittleren Stufe halbintegriert und auf der Stufe der Exekutive vollintegriert sein würden. Dadurch würde, so befürchtet Biedenkopf, das Unternehmen zu einem „geschlossenen System“, das seine Interessenkonflikte in sich selbst austrägt; es würde — so verstehe ich ihn — zu einem Arbeitsmarkt in sich; beide organisierten Arbeitsmarktparteien wären ausgeschaltet; der große Vorzug unserer bestehenden Ordnung, die sozialen Konflikte aus dem einzelnen Betrieb und Unternehmen hinaus auf die „überbetriebliche“ Ebene der Verbände zu verlegen und damit zu verobjektivieren, ginge verloren. Das sind gewiß sehr ernst zu nehmende Bedenken, die m. E. jedoch nicht davon abhalten können, das Unternehmen als das zu nehmen, was es in Wirklichkeit nun einmal ist, und es dementsprechend zu verfassen. Diese Bedenken können aber sehr wohl Anlaß

geben, gründlich darüber nachzudenken, wie man es anstellen muß, um die von Biedenkopf befürchteten unerfreulichen Folgewirkungen zu vermeiden.

Unverkennbar steht diese Ablehnung einer Unternehmensverfassung ganz im Einklang mit der bereits am Kriterium der „Rentabilität“ exemplifizierten, mehr gesellschaftsrechtlichen als unternehmensrechtlichen Konzeption der Kommission; man kann sich fragen, ob es die gesellschaftsrechtliche Denkweise ist, die zur Ablehnung der Unternehmensverfassung führt, oder ob die gegen die Unternehmensverfassung erhobenen und gewiß nicht einfach von der Hand zu weisenden Bedenken den Blick auf den gesellschaftsrechtlichen Aspekt des Unternehmens einengen; wahrscheinlich liegt gegenseitig sich verstärkende Wechselwirkung vor.

Auch wer, wie ich hier, einiges anders sieht als Biedenkopf, kann ihm nur dankbar dafür sein, daß er, anstatt die breitgetretene Problematik MB und Eigentum nochmals breitzuwalzen (da liegt für ihn überhaupt kein Problem!), in die vielfältigen arbeits- und verfassungsrechtlichen Zusammenhänge hineinleuchtet, in denen die MB auf Unternehmensebene steht. Darf man diese Gedanken noch etwas weiter verfolgen?

Biedenkopf geht es darum, die MB nicht nur in die bestehende marktwirtschaftliche Ordnung, sondern auch in die bestehende Sozialverfassung niet- und nagelfest einzubauen; die MB soll „systemkonform“ sein, d. h. er will sie so *gestalten*, daß sie systemkonform ist, und will schlüssig *dartun*, daß sie es ist. Beides ist sehr zu begrüßen, nicht zuletzt unter dem praktisch-politischen Gesichtspunkt, daß nur eine „systemkonforme“ und als systemkonform anerkannte MB Aussicht auf Verwirklichung hat. Ebenso wahr aber ist, daß die MB nicht eingeführt werden soll, um den bestehenden Zustand zu zementieren, damit alles bleibt, wie es ist. Die Bismarcksche Sozialversicherung sollte gewiß nicht „systemüberwindend“, sondern ausgesprochenermaßen systemerhaltend sein; nichtsdestoweniger hat sie systemändernd gewirkt; unsere heutige Sozialverfassung ist nicht mehr diejenige der 1880er Jahre, und zu diesem Wandel haben die Institutionen der Sozialversicherung ihr gutes Teil beigetragen. Auch die MB soll und will nicht „systemüberwindend“ im Sinn des heute gebräuchlichen politischen Schlagwortes sein; ganz unverkennbar aber will sie ganz ernstlich systemändernd wirken. Das wird nicht nur für die rechtliche Stellung und die praktischen Aufgaben der Gewerkschaften, sondern für unsere ganze Sozialverfassung, für unsere sozialen Auseinandersetzungen bis zu den Arbeitskämpfen weittragende, heute im einzelnen noch gar nicht abzusehende Folgen haben. Jeder soziale Fortschritt wirkt sich in irgendeinem Grade auf die gesamte soziale Ordnung umgestaltend aus; davor sollten wir nicht erschrecken.

Sehr bedenkenswert ist Biedenkopfs nachdrücklich betonter Hinweis darauf, daß unser ganzes individuelles und kollektives Arbeitsrecht von der Schutzbedürftigkeit des Menschen in der Lebenslage der abhängigen Arbeit ausgeht und darum in dem Grade seine Grundlage verliert, wie

dieses Schutzbedürfnis entfällt. Auf die MB angewandt besagt das: In dem Grade, wie die MB die Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital verringert und schließlich aufhebt und so zuletzt die volle rechtliche und tatsächliche Gleichheit der Lebenslagen herbeiführt, entzieht sie sich selbst die Grundlage und wird schließlich obsolet. Aber so weit sind wir noch lange nicht; so braucht auch dieser Gedanke uns vorerst noch nicht zu schrecken.

Zum Schluß sei Biedenkopf noch besonders dafür gedankt, daß er so lichtvoll den großen Vorzug unserer deutschen Konzeption der MB vor dem den wirtschaftlichen Fortschritt hemmenden Verhalten der USA-Gewerkschaften herausstellt.

Oswald v. Nell-Breuning S. J., Frankfurt